



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe Oktober 2018 | Seite 199 - 202

INHALT

SEITE 199: **Mietrecht**

BGH: Mehrfach-Kündigung wegen Mietrückständen ist zulässig

SEITE 200: **Arbeitsrecht**

Relevanz einer unwiderruflichen Freistellung für die Höhe des Arbeitslosengeldes

SEITE 201: **Arzthaftungsrecht/
Schadensersatzrecht**

BGH zum Anspruch auf Honorar bei Ärztepfeusch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Oktober 2018.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpl Rechtsanwälte

BGH: Mehrfach-Kündigung wegen Mietrückständen ist zulässig

Vermieterrechte gestärkt

Eine fristlose und zugleich hilfsweise ordentliche Kündigung eines Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzuges ist möglich, das hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 19.09.2018 entschieden.

Der BGH billigt somit, dass Vermieter bei säumigen Mietern sogar doppelte Kündigungsmöglichkeit haben, um ein Mietverhältnis beenden zu können.

Säumige Mieter bekommen oft nicht nur eine fristlose, sondern auch zusätzlich eine ordentliche Kündigung.

Dies befand der BGH für zulässig und wies die betreffenden Fälle zur Neuverhandlung an das Landgericht (LG) Berlin zurück.

In den betreffenden Fällen war den Mietern, nach Nichtzahlung zweier Monatsmieten fristlos gekündigt worden. Hilfsweise sprachen beide Vermieter eine ordentliche Kündigung für den Fall aus, sodass auch bei Nachzahlung der säumigen Mieten nach der gesetzlich vorgesehenen Schonfrist, das Mietverhältnis ende und nicht nur die fristlose Kündigung unwirksam werde.

Anders als vom Landgericht angenommen, sprach der BGH sich dafür aus, dass die ordentliche Kündigung nicht ins Leere läuft, weil mit Zugang der fristlosen Kündigung das Mietverhältnis beendet sei und bis zur nachträglichen Mietzahlung ein Schwebezustand herrsche.

Die Richter betonten, dass die Schonfristzahlung nach dem Willen des Gesetzgebers gerade wolle, dass das Mietverhältnis ununterbrochen weiterbestehe.

Zu prüfen habe das Landgericht nun, ob die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung vorlagen. Zu entscheiden sei im konkreten Fall, ob die ordentliche Kündigung, im Hinblick auf die wenige Tage nach der Kündigung gezahlten Mietschulden, treuwidrig erscheint.

Sollte es der Fall sein, dass der Mieter das Vertrauen in einer solchen Art und Weise erschüttert hat, dass der Vermieter zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt wäre, so liege in jedem Fall auch ein ordentlicher Kündigungsgrund vor.

Der Mieterbund drängt bereits seit Jahren darauf, dass es zu einer Gesetzesänderung kommen müsse. Ein Verhalten des Mieters, welches eine fristlose Kündigung ungeschehen mache, müsste erst recht eine ordentliche Kündigung rückgängig machen.

Dennoch hat der BGH mit diesem Urteil die Rechte der Vermieter gestärkt, auch wenn das Urteil säumigen Mietern möglicherweise jedweden Ansporn nehmen könnte zurückgebliebene Mieten überhaupt auszugleichen (BGH, Ur. v. 19.09.2018, Az. VIII ZR 261/17).

Relevanz einer unwiderruflichen Freistellung für die Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 30.08.2018 entschieden, dass eine vom Arbeitgeber während der Freistellung bis zum

Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlte und abgerechnete Vergütung bei der Bemessung des dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitslosengeldes mit einzubeziehen ist.

Die beklagte Arbeitgeberin hatte gemeinsam mit ihrer Arbeitnehmerin einen Aufhebungsvertrag zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschlossen.

Vereinbarungsgemäß wurde die Arbeitnehmerin für ein ganzes Jahr freigestellt, bekam ihren monatlichen Lohn dennoch weiterhin bis zum Ende der Freistellung ausgezahlt.

Die Arbeitgeberin hatte sich dazu verpflichtet der Arbeitnehmerin während der Freistellung unentgeltlich zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stehen.

Nach Ende des Arbeitsverhältnisses bezog die Arbeitnehmerin elf Monate Krankengeld. Im Anschluss daran wurde ihr von der Bundesagentur für Arbeit Arbeitslosengeld bewilligt. Die in der

Freistellungsphase gezahlte Vergütung wurde mit der Begründung, die Klägerin sei faktisch bereits seit der Freistellung aus der Beschäftigung ausgeschieden, nicht mit in Betracht gezogen.

Die hiergegen gerichtete Klage wurde vom Sozialgericht Gelsenkirchen abgewiesen.

Nach dem Landessozialgericht gab nun aber auch das Bundessozialgericht der Klage statt. Der klagenden Arbeitnehmerin stehe Arbeitslosengeld nach einer Bemessungsgrundlage unter Einbeziehung der bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlten Vergütung zu. Für die Bemessung des Arbeitslosengeldes sei der Begriff der Beschäftigung im versicherungsrechtlichen Sinne ausschlaggebend (BSG, Beschl. v. 30.08.2018, Az. B 11 AL 15/17 R).

BGH zum Anspruch auf Honorar bei Ärztepfeusch

Nutzlosigkeit schließt regelmäßig Anspruch auf Vergütung aus

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 13.09.2018 entschieden, dass Patienten bei einem Behandlungsfehler durch den Zahnarzt die Leistungen nicht bezahlen müssen, wenn diese so schlecht erbracht wurden, dass auch eine Nachbehandlung nichts mehr retten könne.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Zahnarzt einer Frau acht Implantate eingesetzt. Die Behandlung brach sie dann aber aufgrund von Komplikationen ab. Die Kosten sollten sich auf 34.000 EUR belaufen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hatte zunächst zu Gunsten des Zahnarztes entschieden. So stünden dem Arzt trotz der missglückten Behandlung zumindest 17.000 EUR zu. Die weitere Inanspruchnahme der Leistungen sei für die Klägerin „jedenfalls eine Option“ gewesen.

Der BGH führte dazu nun aus, dass ein Zahnarzt zwar kein Gelingen versprechen könne, im konkreten Fall die Schäden allerdings so gravierend seien, dass die Implantate für die Klägerin nutzlos seien.

Ein Sachverständiger stellte fest, dass aufgrund der mangelnden Anbringung im Kiefer nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Implantate genutzt werden könnten. Die Implantate seien nicht tief genug im Kieferknochen positioniert worden. Der Klägerin bleibe mithin nur die Wahl die Implantate beizubehalten und ihr Leben lang mit einem erhöhten Entzündungsrisiko zu leben, oder die Implantate entfernen zu lassen, dann bestehe jedoch die Möglichkeit, dass der Knochen in einer solchen Weise geschädigt würde, dass neue Implantate nicht mehr halten würden.

Aufgrund dieser Ausführungen kam der BGH zu dem Ergebnis, dass die Implantate und somit die Leistungen objektiv wie subjektiv komplett wertlos seien. Die Klägerin habe keine zumutbare Behandlungsvariante.

Ob und inwiefern möglicherweise andere Posten der Rechnung von der Klägerin zu bezahlen seien muss jetzt vom OLG Celle erneut verhandelt werden (BGH, Urt. v. 13.09.2018, Az. III ZR 294/16).

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte
Stroot & Kollegen
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570
Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de
www.bpl-recht.de